



M E R K B L A T T betreffend Talentschulung für Erziehungsberechtigte

Das Schulgesetz sieht vor, dass besonders begabte Jugendliche der Sekundarstufe I zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung eine dafür speziell geeignete Schule besuchen können. Diese Schulen bieten insbesondere die schulorganisatorischen Rahmenbedingungen, um das intensive Training und den Besuch des Unterrichts aufeinander abzustimmen.

Verfahren

- Im Rahmen eines Zuweisungsverfahrens entscheiden Kanton und Gemeinde über die Finanzierung der Talentschulung bzw. über die Zuweisung zur vorgesehenen Schule.
- Voraussetzung für eine Finanzierung sind die ausgewiesenen Talente der Schülerin/des Schülers und die Eignung der Schule.
- Die Talentschule führt ein Aufnahmeverfahren durch, das mit dem Aufnahme- oder Nicht-Aufnahmeentscheid endet.
- Das Verfahren wird abgeschlossen mit dem Zuweisungsentscheid der Rektorin/des Rektors der Wohnortsgemeinde.

Aufgaben der Erziehungsberechtigten

Sie stellen bei Ihrer Tochter/Ihrem Sohn ein besonderes Talent im musischen oder sportlichen Bereich fest und möchten eine Talentschulung veranlassen:

1. Nehmen Sie bitte mit der Rektorin/dem Rektor Ihrer Wohnortsgemeinde Kontakt auf und verlangen Sie das Formular «[Antrag für eine Schulung im Sinne einer Talentförderung](#)».
2. Füllen Sie bitte das Antragsformular aus und beschaffen Sie die verlangten zusätzlichen Unterlagen:
 - Für einen Antrag im Sportbereich ist ein **Athletenprofil** verlangt (Sie finden die entsprechende Vorlage unter www.zg.ch/sport) oder im Bereich Downloads unter www.zg.ch/talentförderung.
 - Für einen Antrag im künstlerischen Bereich sind eine **Empfehlung/Beurteilung der Lehrperson im künstlerischen Bereich**, ein **Video** (für Tanz/Musical) oder ein **Tonträger (Musik)** sowie ein **Künstlerprofil** verlangt.
3. Reichen Sie den Antrag bitte zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an das Rektorat der gemeindlichen Schule Ihres Wohnorts ein.

Finanzierung

Während der obligatorischen Schulzeit besteht ein Anspruch auf kostenlose Schulung. Die Kosten für die Talentschulung werden durch Kanton und Gemeinde getragen. Nicht finanziert werden die Nebenkosten sowie Kosten für Transport und auswärtiges Wohnen.